

Statuten des SMOKER CLUB ZIMMERBERG

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „SMOKER-CLUB ZIMMERBERG“, nachfolgend Club genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Das Clublokal befindet sich in Adliswil.

2. Zweck

Der Club verfolgt den ausschliesslichen Zweck, den gemeinsamen Genuss von Zigarren, das friedliche Zusammensein, den Gedankenaustausch und die Geselligkeit zu fördern. Dadurch soll die Rauchkultur sowie die gegenseitige Toleranz von Rauchern und Nichtrauchern sowie die Rücksichtnahme von Rauchern und Nichtraucher gefördert werden.

Der Club ist konfessionell und politisch neutral und unabhängig.

3. Mitgliedschaft

Aufnahme

Gründungsmitglieder können nur Mitglieder sein, welche sich finanziell über den Mitgliederbeitrag hinaus, für den Club verpflichten. Sie stellen mit ihrer finanziellen Beteiligung den Betrieb, Investitionen und Unterhalt, sicher. Der Vorstand kann jederzeit bei Einstimmigkeit weitere Gründungsmitglieder aufnehmen.

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, welche sich verpflichtet, den Zweck des Clubs zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Beitrittsgesuch durch den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererbbar.

Supporter kann nur eine volljährige natürliche Person, die einen besonderen Bezug zum Club hat, werden. Sie setzt sich für den Club ein, möchte sich finanziell engagieren hat aber nicht die Möglichkeit oft am Clubleben

teilzunehmen. Diese Mitgliedschaft ist nur in Einzelfällen möglich und ein Antrag wird vom Vorstand sehr restriktiv gehandhabt.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Anliegen des Clubs besonders verdient gemacht haben, als *Ehrenmitglieder* ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.

Es sind maximal 10 Gründungsmitglieder und 40 Mitglieder aufnahmefähig. Es liegt in der Verantwortung des Vorstands die maximale Mitgliederanzahl zu erhöhen. Frühestens jedoch nach dem ersten Clubjahr.

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschliessung oder durch den Tod eines Clubmitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf Ende eines Jahres.

Der Austritt wird zudem als erklärt betrachtet, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags mehr als drei Monate nach Fälligkeit säumig ist. Dies entbindet ihn nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club.

Der Vorstand ist berechtigt, die Ausschliessung eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen und ohne Frist zu beschliessen. Die Ausschliessung eines Gründungsmitglieds bedarf der zweidrittel Mehrheit des Vorstandes.

4. Beiträge, Spenden, Sponsoren

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt der Club über Beiträge seiner Mitglieder, über Spenden, Sponsorenbeiträge und andere Zuwendungen.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind die Ehrenmitglieder. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein Clubjahr im Voraus zu bezahlen und wird mit dessen Beginn, bei unterjährigem Clubbeitritt sofort zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch den Vorstand beurteilt und bei einem Änderungsvorschlag an der folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag sind jährlich Konsumationscoupons zu beziehen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Ehrenmitglieder und Supporter. Der Vorstand prüft jährlich die Höhe der Bezugsverpflichtung und macht bei Bedarf einen Änderungsvorschlag, über welchen die folgende Mitgliederversammlung befindet. Nicht eingelöste Coupons verlieren im Folgejahr ihren Wert und können nicht mehr für Konsumationen verwendet werden.

Der Club erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel ausschliesslich im Sinne der Statuten.

Die Jahresversammlung wie auch das Clubjahr umfassen den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

5. Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Revisor

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand zur Erledigung dringender Geschäfte sie einzuberufen für nötig erachtet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch elektronische Übermittlung (E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Clubwebsite unter Angabe der Anträge / Traktanden. Die Einladung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin verschickt bzw. publiziert.

Anträge / Traktanden einzelner Mitglieder und Supporter müssen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

7. Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung verhandelt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, wenn dieser ersetzt werden muss, des Vizepräsidenten.

Jedes Vorstandsmitglied, das seine Beitragsverpflichtung erfüllt hat, verfügt über eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handerhebung oder, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, geheim. Ein stimmberechtigtes Gründungsmitglied kann durch schriftliche Vollmacht für andere Gründungsmitglieder im Zusammenhang mit Ziffer 13. stimmen.

Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, und Supporter verfügen über kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Präsident. Die Statuten können nur mit einer 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gelten in diesem diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

8. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung kommen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Bezeichnung des Protokollführers sowie des Stimmzählers;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Antrag des Vorstandes;
- c) Wahl des Revisors;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Aktiv- und Passiv-Mitglieder
- h) Abänderung der Statuten.

9. Zusammensetzung Vorstand, Amtsdauer

Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn gegenüber Dritten.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden danach für eine dreijährige Amts dauer gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amts dauer aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl für die verbleibende Amts dauer ergänzen. Die dreijährige Amts dauer endet oder erneuert sich jeweils mit der nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Club kann sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandmitglieder verpflichten. Die Bank- und/oder Postüberweisungen bzw. Geschäfte sind ebenfalls kollektiv auszuführen.

10. Beschlussfassung, Obliegenheiten und Befugnisse

Der Vorstand ist bei Anwesenheit bzw. auf dem Zirkularweg von mindestens der Hälfte der Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, wenn dieser ersetzt werden muss der Vizepräsident.

Dem Vorstand kommen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Besorgung aller laufenden Geschäfte, insbesondere das Rechnungswesen;
- b) Anordnung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und ihrer Traktanden, sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c) Aufnahme neuer Clubmitglieder;
- d) Ausschluss von Clubmitgliedern;
- e) Verwahrung von Akten und Schriftstücken des Clubs.
- f) Er kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Aufgaben an Dritte übertragen, die nicht Clubmitglieder sein müssen.
- g) Der Vorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung und bestimmt seine Geschäftsverteilung und das Organisationsreglement.
- h) Der Vorstand fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

11. Entschädigungen

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und kann nur die direkten, in Ausübung seiner Tätigkeit entstehenden Auslagen geltend machen.

12. Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre einen Revisor, welcher die Rechnungs- und Geschäftsführung in Bezug auf die Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Regelwerk des Vereins mindestens einmal jährlich prüft. Er hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht zu erstatten. Der Revisor ist wiederwählbar. Die zweijährige Amtszeit endet oder erneuert sich jeweils mit der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung

13. Auflösung

Der Club gilt als aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Gründungsmitglieder deren Auflösung beschliessen.

Über die Verwendung des Clubvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2025 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 29. Januar 2016.

Adliswil, 31.Januar 2025

Im Namen des Vorstands des
SMOKER CLUB ZIMMERBERG

Michel Rosenheim
Präsident